

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG VEYBACH

Az.: 33.42 – 5 18 02 –

Köln, den 26.06.2026

Zeughausstr. 2 – 8

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

5. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2018 festgestellte und zuletzt durch den 4. Änderungsbeschluss vom 06.03.2026 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen

Stadt Bad Münstereifel

Gemarkung Eschweiler

Flur 4 Flurstück 96

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen

Stadt Euskirchen

Gemarkung Wißkirchen

Flur 16 Flurstücke 132, 133

Gemarkung Elsig

Flur 1 Flurstück 90

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 62 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

2. Die Eigentümer des zugezogenen Flurstücks werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2018 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

Veybach. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

3. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. des zugezogenen Flurstücks folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 4. a) und 4. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4. b) bis 4. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 4. b) und 4. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 4. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Flurstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Das Neuordnungsverfahren verfolgt den Zweck, Flächen zum Hochwasserschutz für die Ortslagen von Wißkirchen, Euenheim und Euskirchen bereitzustellen und Landnutzungskonflikte aufzulösen. Diesem Zweck entspricht die Zuziehung des betroffenen Flurstücks.

Die ausgeschlossenen Flurstücke werden zur Erreichung des Verfahrenszwecks nicht mehr benötigt.

Die vom Ausschluss betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

gez. Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt des o.a. Beschlusses mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.